

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Public Governance an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (ZO-PuGo)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) beschließt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum diese Zulassungsordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung für den anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Governance (Studiengang) das Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren.

### § 2

#### Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsmodalitäten werden vom Prüfungsamt der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Den Bewerbungsschluss im Sinne einer Ausschlussfrist legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.

### § 3

#### Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss beim Prüfungsamt der HSF Meißen eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über bereits erworbene Studienabschlüsse, einschließlich einer Übersicht der Fächer beziehungsweise Module und Einzelnoten,
2. soweit vorhanden, ein Nachweis über den erreichten Ranglistenplatz und ECTS-Grad,
3. Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten, Fort- und Weiterbildungen,
4. Darstellung zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums, zu den eigenen besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang und zu den mit dem Studiengang angestrebten Zielen,
5. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde

beziehungsweise dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Zeugnisse und Nachweise sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Anderenfalls gelten die Zeugnisse und Nachweise als nicht vorliegend.

(3) Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance (SO-PuGo) erfüllen, werden zum Studium zugelassen. Wenn die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Zulassung muss der Bewerber innerhalb einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Frist schriftlich bestätigen. Versäumt er diese Frist, erlischt die Zulassung.

### § 5

#### Auswahlverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem Auswahlgespräch ergibt.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei im Studiengang lehrenden Fachhochschullehrern der HSF Meißen sowie einem erfahrenen Verwaltungspraktiker. Der Auswahlkommission können Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören. § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance (PO-PuGo) gilt entsprechend. Die Auswahlkommission wird in ihrer Arbeit vom Prüfungsamt der HSF Meißen unterstützt.

(3) Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission als Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt werden. An Gruppengesprächen dürfen nicht mehr als fünf Bewerber teilnehmen. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jeden Bewerber mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten. An den Auswahlgesprächen nimmt, bezogen auf die Studienplätze, maximal die doppelte Anzahl Bewerber teil. Die Bewerber werden

in der nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ermittelten Rangfolge zum Auswahlgespräch eingeladen.

(4) Die Rangfolge der Bewerber ermittelt sich nach folgenden Auswahlkriterien:

1. Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses des Bewerbers unter Berücksichtigung des erreichten Ranglistenplatzes in seinem Absolventenjahrgang und seines erreichten ECTS-Grades,
2. Einschlägigkeit des Curriculums des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
3. Einschlägigkeit und Grad der beruflichen Erfahrung sowie der Fort- und Weiterbildung,
4. Darstellung der Studienmotivation,
5. Ergebnis des Auswahlgesprächs.

Die Auswahlkriterien unter den Nummern 1, 2 und 3 gehen mit jeweils bis zu 25 Prozent, die Auswahlkriterien unter den Nummern 4 und 5 zusammen mit bis zu 25 Prozent in die Ermittlung der Rangfolge der Bewerber ein. Der Prüfungsausschuss gibt Bewertungsrichtlinien vor.

(5) Entsprechend der Rangfolge und der Studienplätze werden die Bewerber zum Studiengang zugelassen. Bei gleichem Ranglistenplatz entscheidet das Los. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Durch Fristversäumnis frei werdende Studienplätze werden über ein Nachrückverfahren entsprechend der von den Bewerbern erreichten Ranglistenplätze besetzt.

#### § 6

#### **Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 SO-PuGo wird nur durchgeführt, wenn weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 SO-PuGo erfüllen, als zum Studiengang zugelassen werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus Bewerbern die Möglichkeit der Eignungsprüfung gewähren.

(2) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

(3) Die Eignungsprüfung wird als Eignungsgespräch durchgeführt.

(4) Für das Eignungsgespräch gilt § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rangfolge der Bewerber nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 ermittelt wird.

(5) Bewerber, deren Eignungsgespräch nach § 14 Absatz 1 PO-PuGo mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde, werden entsprechend der im Eignungsgespräch erreichten Notenpunktzahl auf einem Ranglistenplatz eingeordnet und zum Studiengang zugelassen. Die Anzahl der Zulassungen richtet sich nach der Anzahl der noch freien Studienplätze. § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 7

#### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Zulassung zum Studiengang wird den Bewerbern vom Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Gleiches gilt für ablehnende Entscheidungen.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Masterstudiengang Public Governance vom 5. Februar 2016 (SächsABl. AAz. S. A 220) außer Kraft.

Meißen, den 7. Mai 2018

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
Prof. Dr. Nolden  
Rektor